

hier nichts anderes übrig, als für die Reise die Zahl der Stunden anzusehen, die auf die Reise verwendet worden sind. Wenn aber dabei der Ausdruck „Versäumnis“ gebraucht worden ist, so liegt dabei lediglich die von mir angegebene Bewandnis zu Grunde.

v. Welck: Allerdings ist es nur erst die Erläuterung, die auch der Deputation Seiten des Herrn Regierungscommissars zu Theil wurde, die unsern Antrag, den Aeußerungen des Herrn Grafen Hohenthal keine Folge zu geben, zu rechtfertigen vermag; denn für den ersten Augenblick muß es gewiß sehr befremdend erscheinen, wenn man sieht, daß zu einer Zeit für Zeitversäumnis liquidirt wird, wo schon eine Entschädigung für die Arbeitszeit gegeben wird. Wenn aber die Diäten bloß als die Entschädigung für die wirkliche Arbeitszeit betrachtet und diese letztere zu 9 Stunden angenommen wird, der Commissar aber vielleicht genöthigt ist, 4 bis 5 Meilen weit nach dem Ort seiner Geschäftsthätigkeit zu reisen, und während dieser Reise also andere Geschäfte, die ihm etwas einbringen könnten, versäumt, so hat es allerdings auch der Deputation billig geschienen, daß er für die Zeit, die er zur Reise braucht, auch noch eine Entschädigung in Anspruch nehmen könne.

Präsident v. Gersdorf: Da Niemand weiter das Wort nimmt, und eine Frage ad 5 nicht zu stellen ist, würden wir zu 6 übergehen können.

6) daß die Commissarien wo möglich fixirt und als Staatsdiener betrachtet werden möchten;

Die Deputation sagt:

ad 6. Mit diesem Vorschlage könnte sich die Deputation nie vereinigen, da er zu vielen leicht zu übersehenden, von dem Herrn Petenten selbst anerkannten Nachtheilen führen würde, indem man die Staatskasse für ein vorübergehendes Geschäft durch festgesetzte Gehalte, wohl gar auch Pensionsansprüche, mit einer großen Last belegte.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß hierbei erwähnen, daß ich diesen Vorschlag nur berührt habe, daß ich jedoch das zugebe, was der Herr Referent vorgetragen hat, da ich die daraus entstehenden Nachtheile selbst anerkannt habe.

Referent Fürst Reuß: Ich habe hierauf zu erwiedern, daß der Petent hierbei sagte, er habe dabei nicht umhin gekonnt, darüber nochmals um eine genaue Erörterung zu ersuchen, ob es nicht rathsam sein möchte, die ökonomischen Commissare ganz zu fixiren und sie dadurch zu Staatsdienern umzuschaffen. Es schien dies der Deputation zu wichtig, und sie glaubte, daß es gerade im Interesse des Petenten liegen würde, ihn nicht zu übergehen.

Präsident v. Gersdorf: Auch bei 6 ist keine Frage zu stellen und es würde demnach zu 7 überzugehen sein.

7) daß die Kosten auf Beibringung der Legitimationen lediglich von den Betheiligten zu tragen und daher diesen nur zugemuthet würden;

Die Deputation sagt:

ad 7. Daß die Kosten, welche auf Beibringung der Legitimation zu verwenden sind, lediglich dem Betheiligten zur Last fallen, liegt ganz in den Bestimmungen des Gesetzes, sollte dagegen von einigen Specialcommissarien verfahren worden sein, so würde sich dies zur Beschwerdeführung eignen, die Deputation kann aber, da, wie gesagt, die gesetzliche Bestimmung schon vorliegt, einen besondern Antrag darauf zu stellen nicht anrathen.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich es sehr dankbar annehme, wenn dieser Antrag von mir eine authentische Interpretation des Herrn Regierungscommissars hervorgerufen hat, die ich ad acta nehme und als gesetzliche Bestimmung von nun an betrachte: daß die Legitimationskosten von jedem Betheiligten zu tragen sind. §. 274 bestimmt nur, daß die Kosten zur Hälfte von den Berechtigten, und zur Hälfte von den Belasteten getragen werden sollen und diese Bestimmung hat die irthümliche Auslegung durch manche Specialcommissarien erhalten, daß auch die Legitimationskosten zu diesen Kosten gehören.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Ich kann nur bestätigen, daß nach den Grundsätzen, die bei dem Ministerium und der Generalcommission festgehalten werden, die Legitimationskosten, als Separatkosten zu betrachten sind, welche lediglich der die Legitimation bewirkenden Partei angeschrieben werden.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat gesagt, daß sie die Stellung eines besondern Antrags darauf nicht anrathen könne: Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

8) daß bei Ablösungen, wo Kirchen, Schulen und milde Stiftungen betheiligt sind, kein Actor bestellt werde, und der Special-Commissarius als solcher die Rechte derselben ex officio zu vertreten habe;

Das Deputationsgutachten lautet:

ad 8 hat die Deputation die Ueberzeugung, daß die Bestellung eines Actors, da wo die Gerechtsame von Kirchen, Schulen oder milden Stiftungen einschlagen, durchaus nicht zu umgehen ist.

Es würde dies schon um deswillen jederzeit nöthig sein, da bei dergleichen Verhandlungen ein anderes verantwortliches Ministerium die Aufsicht zu führen hat, und weil, wollte man dem Specialcommissar die Vertretung der Gerechtsame der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen übertragen, sich Partei und Richter in einer Person vereinigen würden.

Den Herrn Petenten scheint auch besonders der Kostenpunkt zu diesem Antrage vermocht zu haben, da es ihm aus einigen ihm vorgekommenen Fällen geschienen, als würde von den höheren Behörden ausdrücklich verlangt, daß nur Juristen zu Actoren zu wählen seien, und sich dann allerdings die auflaufenden Kosten oft mit dem Object der Ablösung außer Verhältniß stellen, und besonders für arme Kirchen, Schulen etc. oder nach Befinden auch Gemeinden sehr drückend sein würden.

Aus den Aeußerungen des königl. Herrn Commissars